

Fragen und Antworten zu Artikel 33 Abs. 1 der REACH-Verordnung

Veranlassung

Art. 33 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG (im folgenden auch als „REACH-Verordnung“ bezeichnet) verpflichtet die Lieferanten von Erzeugnissen, die mindestens einen SVHC-Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent enthalten, dem Abnehmer der Erzeugnisse die ihnen vorliegenden, für eine sichere Verwendung der Erzeugnisse ausreichenden Informationen, mindestens aber den Namen des betreffenden Stoffs zur Verfügung zu stellen. Detailregelungen oder Durchführungsvorschriften dazu existieren nicht. Dies lässt für die praktische Umsetzung zahlreiche Fragen offen.

Die Herausforderung für den verpflichteten Lieferanten besteht darin, hinsichtlich aller von ihm in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse zu wissen, ob sie SVHC enthalten und ein geeignetes Verfahren zur Weitergabe der erforderlichen Informationen festzulegen.

Aus Sicht der im VDA vertretenen Unternehmen erscheint im Sinne bestmöglicher Rechtssicherheit ein Erfahrungs- und Meinungsaustausch über das Verständnis der Vorschrift in den verschiedenen Anwendungsfällen unerlässlich, um die Anwendung der Vorschriften in der Praxis zu erleichtern und hierbei unverhältnismäßigen Aufwand zu vermeiden. Der nachfolgende Katalog aus Fragen, Antworten und Begründungen soll dazu dienen, dieses Ziel zu erreichen.

Weitere Handreichungen zu REACH können der VDA Homepage

<http://www.vda.de/de/arbeitsgebiete/reach/index.html>

sowie der deutschen Fassung des „Automotive Industry Guideline on REACH (AIG)“ entnommen werden.

http://www.vda.de/de/publikationen/publikationen_downloads/detail.php?id=430

1. Worum handelt es sich bei dem Verzeichnis besonders besorgniserregender Stoffe („Kandidatenliste“)?

SVHC ist die Abkürzung für den englischen Ausdruck "Substances of Very High Concern", d.h. besonders besorgniserregende Stoffe. Ein Stoff wird zum SVHC, wenn er in die REACH-Kandidatenliste nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1 der REACH-Verordnung aufgenommen wird.

In diese Liste können chemische Stoffe aufgenommen werden, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend (CMR) in den Kategorien 1 und 2 eingestuft sind, die persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) sind oder die sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Eigenschaften (vBvP) nach den Kriterien in Anhang XIII der REACH-Verordnung aufweisen. Darüber hinaus zählen auch ähnlich besorgniserregende Stoffe, z.B. Stoffe, die Störungen des Hormonsystems verursachen, dazu. Die Candidate List for Authorisation wird ständig aktualisiert.

In einem weiteren Verfahrensschritt können Stoffe der Kandidatenliste in Anhang XIV der REACH-Verordnung übernommen werden. In diesem Fall dürfen sie nur noch aufgrund einer besonderen Zulassung in den Verkehr gebracht werden.

2. Welche Arten von Materialien oder Produkten unterliegen dem Geltungsbereich von Artikel 33 Abs. 1?

Artikel 33 Abs. 1 umfasst alle Arten von gelieferten Erzeugnissen. Dabei kann es sich um komplette Fahrzeuge handeln, jedoch auch um Ersatz- oder Austauschteile, um Zubehör, um Accessoires oder um Material zur Verkaufsförderung, sofern die Ware an „Abnehmer“ im beschriebenen Sinn (industrielle oder gewerbliche Anwender oder Händler) geht und der SVHC-Anteil im einzelnen Erzeugnis den Schwellenwert überschreitet.

Verpackungen sind ebenfalls als Erzeugnisse zu betrachten.

3. Wie ist der Schwellenwert von 0,1% w/w eines Erzeugnisses zu berechnen?

Der Schwellenwert von 0,1 % (w/w) für den Stoff bezieht sich auf das Erzeugnis in der Form, in der es jeweils geliefert wird. Der Wert bezieht sich nicht auf den homogenen Werkstoff und auch nicht auf Teilkomponenten des Erzeugnisses. Auch wenn das Erzeugnis aus mehreren Einzelteilen zusammen-

gesetzt ist, kommt es somit auf die Masse des Gesamterzeugnisses an (z.B. komplettes Fahrzeug, zusammengebautes Kühlersystem).

Werden jedoch mehrere Einzelerzeugnisse (auch solche, die zu einem Gesamterzeugnis zusammengesetzt werden können), lediglich verpackungstechnisch zusammengefasst und als Teilesatz geliefert (z.B. Kühlsystem in Einzelteilen), kommt es auf den SVHC-Gehalt jedes einzelnen Teils im Verhältnis zu seiner Masse an. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die einzelnen Teile ausschließlich in Form eines solchen Teilesatzes vertrieben werden, einzeln also nicht erhältlich sind und für sie keine separaten Teilenummern existieren; in diesem Fall ist auf den SVHC-Gehalt des Teilesatzes in Relation zu dessen Gesamtmasse abzustellen.

Sach- oder Teilenummern sind taugliche Anknüpfungspunkte für die Bestimmung der maßgeblichen Erzeugniseigenschaft, da sie in aller Regel die vorgenannten Kriterien abbilden.

4. Wer muss die Pflichten aus Artikel 33 Abs. 1 erfüllen?

Die Informationspflicht trifft jedes Unternehmen, das in der EU oder im EWR seinen Sitz hat und in diesem Gebiet als Produzent, Importeur, Händler oder anderer Akteur der Lieferkette Erzeugnisse liefert, die SVHC oberhalb des Schwellenwertes enthalten.

5. Bin ich von der Pflicht zur Übermittlung der SVHC-Informationen befreit, wenn die von mir gelieferten Erzeugnisse keine Stoffe bestimmungsgemäß in die Umwelt abgeben oder die von mir pro Jahr in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse weniger als 1 t SVHC enthalten?

Nein. Die Fragen der bestimmungsgemäßen Freisetzung von Stoffen und der Mengenschwelle von 1 t pro Jahr stehen im Zusammenhang mit der Registrierungs- oder Notifizierungspflicht für den Stoff nach Art. 7 der REACH-Verordnung und haben auf die Informationspflicht keinen Einfluss.

6. Bin ich von der Pflicht zur Übermittlung der SVHC-Informationen befreit, wenn ich Gegenstände zum Zweck der Verkaufsförderung zu vergünstigten Preisen oder kostenlos an Kunden oder Interessenten abgebe?

Nein. Die Verordnung stellt allein darauf ab, ob ein Erzeugnis mit einem SVHC-Gehalt oberhalb des Schwellenwerts geliefert wird und damit in die Hand eines Abnehmers gelangt. Zu welchem Preis die Abgabe erfolgt oder ob sie kostenlos ist, spielt keine Rolle, vorausgesetzt, der Empfänger des Ge-

genstands ist ein industrieller oder gewerblicher Anwender oder Händler. Bei Übergabe an einen Verbraucher gilt allein Art. 33 Abs. 2 der REACH-Verordnung, wonach die Information nur auf Anfrage innerhalb von 45 Tagen bereitzustellen ist.

7. Wem teile ich die SVHC-Informationen mit?

Die Verpflichtung besteht unaufgefordert gegenüber dem „Abnehmer“. Darunter versteht die REACH-Verordnung jeden industriellen oder gewerblichen Anwender oder Händler, dem ein Erzeugnis geliefert wird. Dies ist im Regelfall der nächste Abnehmer in der Lieferkette, der in den Besitz des Produktes gelangt. Verbraucher sind keine „Abnehmer“.

Ist der rechtliche und der physische Empfänger des Erzeugnisses nicht identisch und wurde die Bereitstellung von SVHC-Informationen zwischen den Beteiligten vertraglich nicht geregelt, kommt es auf den rechtlichen Empfänger an. Verkauft z.B. Lieferant A ein Erzeugnis an den Händler B, vertreibt dieser es weiter an C und liefert A das Erzeugnis zur Vereinfachung unmittelbar an C, hat A eine Informationspflicht gegenüber B und B gegenüber C. Vertraglich kann ein abweichender Informationsfluss vereinbart werden, z.B., dass A die Information unmittelbar an C liefern muss.

8. Was ist notwendig, um sicherzustellen, dass der Abnehmer die Information erhält und wie gebe ich die Informationen weiter?

Die Information muss dem Abnehmer aktiv bereitgestellt werden; eine Veröffentlichung im Internet reicht nur dann aus, wenn der Abnehmer freien Zugang zu der Internetseite hat und im Zusammenhang mit der einzelnen Lieferung teilespezifisch auf die Fundstelle so hingewiesen wird, dass er die für die gelieferten Teile geltende Information gezielt abrufen kann. Im Übrigen sind jedoch Medium und Zeitpunkt der Information freigestellt, d. h. die Information kann im Zusammenhang mit der Bestellung, aber auch erst bei Lieferung bereitgestellt werden; sie kann in Form einer Papierunterlage, über das Internet, aber auch über eine CD/DVD erfolgen.

Soweit Produkte per Online-Katalog über eine IT-Plattform vertrieben werden (z.B. auf Basis eines elektronischen Kfz-Teilekatalogs), besteht eine sinnvolle Möglichkeit der Bereitstellung der Informationen darin, dass beim Aufrufen eines Teils automatisch die SVHC-Informationen angezeigt werden. In CD- oder DVD-Teilekatalogen können die SVHC-Informationen ebenfalls auf Teilenummernebene hinterlegt sein. Die Informationen sollten direkt den einzelnen Teilenummern zugeordnet, bzw. mit diesen verknüpft sein, um bestmöglich zu gewährleisten, dass sie wahrgenommen wird. Für die über

diesen Vertriebsweg bestellten Teile sind bei Einhaltung dieser Anforderungen keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Für Vertriebswege, die ohne Verwendung einer solchen IT-Plattform bedient werden, sollten jeweils angepasste und hinreichend zuverlässige Lösungen entwickelt werden. Denkbar wäre z.B. eine Zusteuerung der Information im Rahmen der Erstellung des Lieferscheins oder der Rechnung.

Ein (elektronischer) Nachweis der Kenntnisnahme und des Verständnisses der Information durch den Kunden für jeden Einzelfall ist nicht notwendig.

Bekommt ein Akteur der Lieferkette, z.B. ein Fahrzeughersteller oder Fahrzeugzulieferer, SVHC-haltige Teile geliefert, so ist er nur gegenüber seinen Abnehmern zur Weitergabe der Informationen verpflichtet; gibt der Abnehmer die Teile seinerseits weiter, liegt der weitere Informationsfluss allein in seiner Verantwortung.

9. Welchen Inhalt müssen die Informationen haben?

Wie tief muss ich bei den SVHC-Informationen ins Detail gehen?

Bereitgestellt werden müssen die für die sichere Verwendung des Erzeugnisses erforderlichen Informationen, mindestens aber der Name des Stoffes. Diese Anforderungen sind für Auslegungen offen. Erzeugnisse, die im Rahmen der Automobilwirtschaft in den Verkehr gelangen, sind so beschaffen, dass von ihnen bei der üblichen Handhabung durch Werkstätten und andere gewerbliche Abnehmer keine Gefahren ausgehen, auch wenn sie SVHC in Mengen oberhalb des Schwellenwerts enthalten. In der Regel wird es deshalb ausreichen, den Namen des Stoffes anzugeben.

Sollten im Einzelfall bei bestimmten Erzeugnissen bzw. bestimmten Formen der Anwendung Gefahren entstehen können, muss der Lieferant angemessene Hinweise zur Wahrung der Sicherheit entwickeln und dem Abnehmer bereitstellen. Dabei muss der bestimmungsgemäße Gebrauch und der zu erwartende, nicht fernliegende Fehlgebrauch beachtet werden. Missbräuchliche oder zweckwidrige Verwendungen müssen nicht beachtet werden. Hinweise wie „Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Erzeugnis SVHC enthält“ sollten vermieden werden. Gibt es keine Informationen, sollen auch keine Hinweise gegeben werden.

Informationen, die sich auf den reinen Stoff beziehen, müssen in aller Regel auf die von dem Erzeugnis ausgehenden Gefahren angepasst werden.

10. Gibt es eine Vorlage, die ich benutzen kann, um den Wortlaut der Information richtig zu formulieren?

Ja, der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) hat zum Beispiel eine Anleitung mit einem Musterbrief veröffentlicht, der sich zur Information entlang der Lieferkette eignet (Anhang I des BDI-Dokuments):

http://reach.bdi.info/REACH-Hilfestellungen/Musterformulierungen_Artikel_33_v220410e.DOC

11. Kann ich mich darauf verlassen, dass mein Lieferant mir die erforderlichen Informationen liefert und was muss ich unternehmen, wenn ich keine Informationen erhalte?

Art. 33 Abs. 1 der REACH-Verordnung formuliert eine aktiv und ohne Aufforderung zu erfüllende Verpflichtung. Der Lieferant muss also von sich aus tätig werden. Im Grundsatz darf sich folglich z.B. ein Fahrzeughersteller darauf verlassen, dass seine Lieferanten die Informationspflichten erfüllen. Werden keine Informationen bereitgestellt, darf der Fahrzeughersteller im Grundsatz davon ausgehen, dass das gelieferte Erzeugnis keine SVHC oberhalb des gesetzlichen Schwellenwerts enthält.

Dieser Grundsatz findet seine Rechtfertigung darin, dass der Empfänger, z.B. ein Fahrzeughersteller, in aller Regel darauf vertrauen darf, dass seine Lieferanten ihre gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erfüllen. Voraussetzung für diesen Vertrauensschutz ist daher, dass der Lieferant überhaupt der REACH-Verordnung unterliegt, er also seinen Sitz in der EU oder dem EWR hat oder dass entsprechende vertragliche Verpflichtungen bestehen, entsprechende Informationen zu übermitteln.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, kann sich der Fahrzeughersteller als Empfänger der Erzeugnisse nicht ohne weiteres auf diesen Vertrauensschutz berufen. In diesem Fall kann aus dem Fehlen von Informationen über SVHC nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass die Erzeugnisse kein SVHC enthalten. Dasselbe gilt, wenn den Lieferanten zwar entsprechende Informationspflichten treffen, jedoch zugleich glaubhafte und überprüfbare Hinweise vorliegen, auf deren Grundlage der Empfänger der Erzeugnisse ernsthaft damit rechnen muss, dass das Erzeugnis SVHC enthält (z.B. eigene oder von dritter Seite bereitgestellte aussagekräftige Informationen, Fachpublikationen, glaubhafte Berichte über Gesundheitsgefährdungen oder von einem anderen Lieferanten für ein vergleichbares Erzeugnis bereitgestellte SVHC-Informationen). In diesen Fällen sind weitere Schritte zu empfehlen, um den Vorwurf sorgfaltswidrigen Verhaltens zu vermeiden. Diese stellen sich wie folgt dar:

Schritt 1: Nachfrage beim Lieferanten

Auf Basis der vorliegenden ernst zu nehmenden Hinweise sollte nachgefragt werden, ob das aktuell oder in der Vergangenheit gelieferte Erzeugnis SVHC in Mengen oberhalb der Schwellenwerte enthält bzw. enthielt und falls ja, welche; ferner sollte gefragt werden, was zur sicheren Verwendung des Teils unter diesem Gesichtspunkt zu beachten ist.

Teilt der Lieferant mit, dass das betreffende Erzeugnis keine SVHC enthält, sind keine weiteren Schritte notwendig. Eine Informationspflicht gegenüber weiteren Abnehmern besteht nicht.

Teilt der Lieferant mit, dass bestimmte SVHC oberhalb des Schwellenwerts enthalten sind, welche Stoffe dies sind und ob und welche Hinweise an weitere Abnehmer gegeben werden sollten, prüft der Fahrzeughersteller diese Hinweise auf Plausibilität und Widerspruchsfreiheit und verwendet sie gegenüber den eigenen Abnehmern bzw. modifiziert sie, wenn die durch Weiterverarbeitung des Erzeugnisses bewirkte veränderte Risikosituation dies erfordert.

Schritt 2: Risikoanalyse

Ist der Lieferant eines Erzeugnisses, z.B. eines Ersatzteils, nicht mehr verfügbar, antwortet er nicht oder teilt er mit, dass er nicht weiß, ob SVHC enthalten sind, sollte der Fahrzeughersteller eine Risikoanalyse durchführen. Dazu sollte er alle internen und für ihn zugänglichen externen Erkenntnisquellen nutzen, insbesondere

- ☞ Aufforderung des Lieferanten, Informationen bei seinen Vorlieferanten zu beschaffen (bei Antwort mit „Nichtwissen“)
- ☞ Informationen in Datenbanken, z.B. IMDS
- ☞ Unternehmensinternes Know-how über die chemische Zusammensetzung von Materialien, auch bezüglich vergleichbarer Bauteile
- ☞ Informationen bei Fachverbänden über aktuell oder in der Vergangenheit bei bestimmten Teilen üblicherweise eingesetzte Stoffe

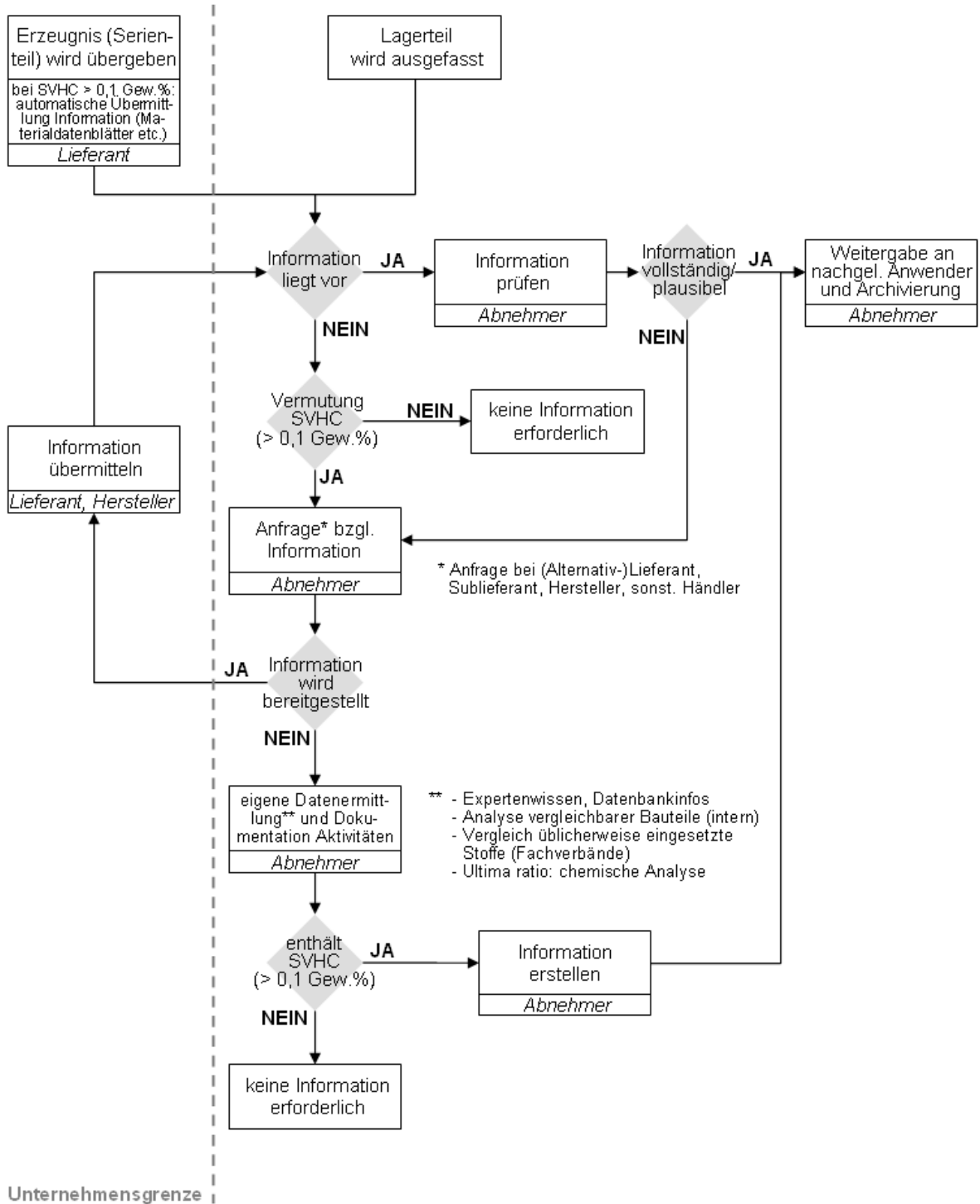
Schritt 3: Chemische Analyse

Wenn nach Ausschöpfung aller Erkenntnisquellen die ernsthaften Hinweise auf das Enthaltensein von SVHC nicht ausgeräumt werden können, kommt als letzte Option die chemische Untersuchung in Betracht. Dabei ist zu beachten, dass auch chemische Analysen oft keine zuverlässigen Ergebnisse erbringen. Sie sollten deshalb nur dann eingesetzt werden, wenn aufgrund der Art des Erzeugnisses und der möglicherweise enthaltenen SVHC eine sichere Bestimmung der Stoffe erwartet werden kann. Dabei kann erwogen werden, den Vorlieferanten nach vorheriger Abstimmung bzw. im Fall einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung an den Kosten einer solchen Analyse zu beteiligen.

Generelle Empfehlung

Allgemein ist zu empfehlen, die Verpflichtung zur Bereitstellung von SVHC - Informationen auch vertraglich mit den Lieferanten und gewerblichen Abnehmern zu fixieren. Dadurch wird die Reichweite des Vertrauenstatbestands erweitert. Übermittelt ein Lieferant nach Abschluss einer solchen Vereinbarung keine Informationen zu SVHC, kann davon ausgegangen werden, dass keine SVHC oberhalb des Schwellenwerts enthalten sind, auch wenn der Lieferant seinen Sitz außerhalb der EU / des EWR hat.

Prozessablauf: Übermittlung SVHC-Informationen



12. Was soll ich tun, wenn ein Lieferant (unaufgefordert oder auf Anfrage) detaillierte Informationen über die sichere Handhabung eines bestimmten Stoffes vorlegt, der in seinem Erzeugnis enthaltenen ist?

Die Liste der SVHC - Stoffe wird anwachsen und im Zuge dieser Entwicklung ist zu erwarten, dass Informationen über die sichere Handhabung häufiger anzutreffen sein werden. Gehen solche Informationen z.B. bei einem Fahrzeughersteller ein, muss sie dieser auf Plausibilität und Widerspruchsfreiheit anhand der ihm vorliegenden Kenntnisse überprüfen. Erscheinen sie korrekt und nachvollziehbar, muss der Fahrzeughersteller prüfen, ob diese Informationen auch für die Verwendung des Erzeugnisses relevant sind. Falls ja, können und sollten sie unverändert weitergegeben werden.

Bei detaillierten Informationen ist es jedoch möglich, dass diese auf den Stoff als solchen bezogen sind oder nicht nur das gelieferte, sondern auch andere Erzeugnisse betreffen. In diesem Fall muss der Fahrzeughersteller aus den erhaltenen Informationen eigenständig Hinweise entwickeln, die erforderlich sind, um Gefahren bei der Handhabung des Erzeugnisses in der gelieferten Form zu vermeiden. Keinesfalls sollten die auf den reinen Stoff oder auf andere Erzeugnisse bezogenen Informationen unverändert weitergegeben werden. Dies könnte unbegründete Besorgnisse wecken und zum Vorwurf sorgfaltswidrigen Handelns führen.

13. Wie ist vorzugehen, wenn erhaltene Informationen zweifelhaft oder widersprüchlich sind, etwa wenn ein Lieferant vertrauenswürdige SVHC-Daten vorlegt, während ein anderer Lieferant eines ähnlichen Produkts behauptet, dass kein SVHC oberhalb des Schwellenwerts Mengen enthalten sei?

Lieferanten sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Daten verantwortlich. Es ist nicht erforderlich, Lieferantendaten pauschal oder systematisch zu überprüfen. Im Grundsatz darf auf die Richtigkeit und Vollständigkeit vertraut werden.

Falls jedoch offenkundige Widersprüche, Fehler oder Unplausibilitäten vorliegen, können und sollten die betroffenen Daten hinterfragt werden, um den Vorwurf eines Sorgfaltspflichtverstoßes zu vermeiden. Korrespondenz in diesem Zusammenhang sollte archiviert werden, um im Streitfall die Bemühungen um bestmögliche Aufklärung dokumentieren zu können.

14. Muss ich aufwändige Laboruntersuchungen durchführen, um zu analysieren, ob und ggfs. welche SVHC in den von mir gelieferten Erzeugnissen enthalten sind?

Chemische Analysen können nur als letztes Mittel in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht kommen, etwa wenn der begründete Verdacht auf zu Gefahren führende Mengen von SVHC auch nach Ausschöpfung aller anderweitigen Erkenntnismöglichkeiten nicht ausgeräumt werden kann. Auch dann ist zu beachten, dass chemische Analysen oft nur begrenzt aussagekräftige Ergebnisse erbringen und deshalb nur dann eingesetzt werden, wenn aufgrund der Art des Erzeugnisses und der möglicherweise enthaltenen SVHC eine sichere Bestimmung der Stoffe erwartet werden kann.

15. Meine Lieferanten weigern sich oder sind nicht in der Lage, mir mitzuteilen, ob SVHC oberhalb des Schwellenwertes in den gelieferten Erzeugnissen enthalten sind. Für mich ist es daher unmöglich, vollständige Gewissheit über meine Informationspflicht zu erlangen. Was kann ich tun?

Im akuten Fall sollte analog zu dem in Frage 12 beschriebenen Fall vorgegangen werden (Risikoanalyse).

Soweit der Lieferant der REACH-Verordnung unterliegt oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen verpflichtet ist, entsprechende Informationen bereitzustellen, diesen Pflichten aber nicht nachkommt, sollte auf Sicht geprüft werden, ob er weiterhin als Partner in Betracht kommt.

16. Gilt Art. 33 Abs. 1 der REACH-Verordnung auch für Teile, die z.B. für ausgelaufene Bau-reihen oder historische Fahrzeuge vor Inkrafttreten der REACH-Verordnung produziert und eingelagert worden sind?

Ja. Die Informationspflicht ist zu erfüllen, wenn ein Erzeugnis, das SVHC in Mengen oberhalb des Schwellenwerts enthält, nach der Aufnahme des betreffenden Stoffs in die Kandidatenliste erstmals oder erneut in den Verkehr gebracht wird. Wann es produziert wurde, spielt keine Rolle. Liegen keine Informationen vor, gilt die in Ziffer 11 beschriebene Vorgehensweise entsprechend.

17. Muss ich die SVHC-Informationen in alle EU- /EWR - Sprachen übersetzen?

Nein. Die REACH-Verordnung enthält zu den Sprachen keine Vorgaben. Es sind individuelle Absprachen mit dem Abnehmer zulässig. Gibt es keine Absprache, sind die Informationen so abzufassen, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Abnehmer sie versteht. Sofern es keine gemeinsame Sprache gibt, wird die Weitergabe auf Englisch als ausreichend angesehen.

18. Kann ich etwas tun, um Lieferanten dazu zu bewegen, Artikel 33 Abs. 1 einzuhalten?

Ja, es gibt zwei empfohlene Ansätze. Zum einen sollte sichergestellt werden, dass in den mit den Lieferanten geschlossenen Verträgen eine Klausel aufgenommen wird, die die Pflichten des Lieferanten in Bezug auf die Übermittlung der SVHC-Informationen enthält.

Ferner sollte auf die Aktualität der gelieferten Daten hingewirkt werden. Wird IMDS oder ein vergleichbares System genutzt, liegt dem in der Regel eine vertragliche Vereinbarung mit dem Lieferanten zugrunde. Dadurch ist eine hinreichende Aktualität sichergestellt. Soweit solche Systeme keine Anwendung finden, sind entsprechende vertragliche Vereinbarungen zur Aktualisierung zu empfehlen; ferner sollte in Fällen, in denen nach den Kriterien der Ziffer 14 berechtigte Zweifel am Fortbestand der Richtigkeit der Informationen bestehen, entsprechende Nachfragen erfolgen.

19. Wie lauten die zentralen Aussagen von Artikel 33 Abs. 1?

- ☞ Firmenkunden (z.B. Fahrzeughersteller oder Fahrzeugzulieferer) müssen unaufgefordert über die SVHC-Stoffe informiert werden und ihrerseits ihre gewerblichen Abnehmer unaufgefordert informieren.
- ☞ Es reicht nicht aus, einfach sämtliche Daten in das Web zu stellen und es dem Kunden zu überlassen, diese Informationen aufzufinden.
- ☞ Der Firmenkunde darf sich grundsätzlich darauf verlassen, dass sein Lieferant die Informationspflicht erfüllt und von weiteren Recherchen absehen. Werden keine Informationen bereitgestellt, darf der Firmenkunde im Grundsatz davon ausgehen, dass das gelieferte Erzeugnis keine SVHC enthält. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen sind weitere Recherchen erforderlich.
- ☞ Erzeugnisse, die im Rahmen der Automobilindustrie in den Verkehr gebracht werden, sind so beschaffen, dass von Ihnen bei üblicher Handhabung keine Gefahren ausgehen.

- ☞ Der Lieferant ist von der Informationspflicht nicht befreit, wenn die pro Jahr in Erzeugnissen in den Verkehr gebrachte Gesamtmenge an SVHC unter 1 t liegt oder keine Stoffe in die Umwelt gelangen oder die Erzeugnisse kostenlos verteilt werden.
- ☞ Verbraucher müssen nicht nach Art. 33 Abs. 1 informiert werden; hier gilt allein Art. 33 Abs. 2 (Bereitstellung nur auf Anfrage innerhalb von 45 Tagen).
- ☞ Bevorratungsteile fallen in den Geltungsbereich von Artikel 33 Abs. 1
- ☞ Die Verpackung ist ein Erzeugnis;

Begründungen und Erläuterungen

Vorschriftenzitate oder die Bezeichnung „die Verordnung“ beziehen sich, soweit nicht anders vermerkt, auf die Verordnung 1907/2006/EG

Zu 1: Worum handelt es sich bei dem Verzeichnis besonders besorgniserregender Stoffe („Kandidatenliste“)

Artikel 33 der Verordnung 1907/2006/EG, bekannt als REACH-Verordnung, lautet wie folgt:

(1) Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

(2) Auf Ersuchen eines Verbrauchers stellt jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, dem Verbraucher die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an. Die jeweiligen Informationen sind binnen 45 Tagen nach Eingang des Ersuchens kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Zu 2: Welche Arten von Materialien oder Produkten unterliegen dem Geltungsbereich von Art. 33 Abs. 1 ?

Keine zusätzlichen Anmerkungen

Zu 3: Wie ist der Schwellenwert von 0,1% w/w eines Erzeugnisses zu berechnen?

Das Erzeugnis ist in Art. 3 Ziffer 3 definiert als Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhalten hat, die in größerem Maße seine Funktion bestimmt als die chemische Zusammensetzung. Diese Definition grenzt das Erzeugnis zwar von Stoffen und Zubereitungen ab, beantwortet aber nicht die Frage, auf welche Einheit abzustellen ist, wenn ein Erzeugnis aus Bestandteilen zusammengesetzt ist, die ihrerseits ebenfalls Erzeugnisse sind.

Die richtige Beurteilung wird sachgerecht nur anhand der Form zu finden sein, in der die Teile vertrieben werden. Besteht ein Lieferumfang aus Einzelteilen, die wahlweise zusammen oder auch separat

verwendet werden können, ist an das einzelne Teil anzuknüpfen, denn dieses kann einzeln in die Hand genommen werden, so dass es auf dessen Gefährdungspotenzial ankommen muss. Sind einzelne Erzeugnisse mit anderen Erzeugnissen jedoch zu einer festen Einheit zusammengefügt, die bestimmungsgemäß nur in dieser Form verwendet werden sollen (z. B. Sitzheizung fest in Sitz verbaut), muss die größere Einheit, hier also der Sitz, maßgeblich sein. Dies muss entsprechend gelten, wenn ein Erzeugnis wie das beispielhaft angeführte Kühlsystem von vornherein aus „losen“ und lediglich in einer Verpackungseinheit zusammengefügt Lieferung besteht. Dies führt zugleich dazu, dass in diesem Fall auch dann auf das einzelne Teil abzustellen ist, wenn das Gesamterzeugnis verkauft wird. Diese Sichtweise führt zwangsläufig zu einer „Verdünnung“ der Information bei deren Weitertransport in der Produktions- oder Lieferkette: Steht z.B. am Beginn einer Lieferkette ein einzelnes Erzeugnis A, das SVHC mit einem Anteil von z.B. 0,6 Gewichts-% enthält, ist dessen Lieferant verpflichtet, seinem Abnehmer Informationen bereitzustellen. Innerhalb der Automobilzulieferkette geschieht dies z.B. über IMDS. Diese Information kann für die Sicherheit der Arbeitnehmer des Abnehmers Bedeutung haben. Fügt der Abnehmer in seinem Herstellungsprozess dieses Erzeugnis A mit einem Erzeugnis B zusammen und entsteht dadurch ein neues Erzeugnis, dessen SVHC-Anteil die Schwelle von 0,1 Gewichts-% unterschreitet, besteht für eine Lieferung dieses neuen Erzeugnisses an einen Dritten keine Informationspflicht mehr.

Diese Auffassung stimmt mit den Zielen der Verordnung überein. Insbesondere werden durch diese Betrachtungsweise nicht die Schutzziele des Art. 33 Abs. 1 unterlaufen. Die Möglichkeit relevanter Gefahren sieht die Verordnung nur dann, wenn der SVHC-Anteil in dem Erzeugnis, mit dem der gewerbliche Abnehmer umgeht, den Schwellenwert überschreitet. Liegt er darunter, ist dies nicht der Fall. Folglich kann es keine Rolle spielen, ob die Unterschreitung von vornherein vorlag oder erst durch den Zusammenbau mit einem anderen Erzeugnis erreicht wurde. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Gesetzgeber das „Verdünnen“ der Information als Bestandteil seines Systems ansieht, das der praktischen Relevanz der Information Rechnung trägt.

Zu 4: Wer muss die Pflichten aus Art. 33 Abs. 1 erfüllen?

Nach Art. 33 Abs. 1 ist zur Information der Lieferant eines Erzeugnisses verpflichtet. Darunter fällt nach Art 3 Ziffer 33 jeder, der ein Erzeugnis in einer der folgenden Rollen liefert:

- ☞ der Produzent eines Erzeugnisses (*eine natürliche oder juristische Person, die ein Erzeugnis in der Gemeinschaft produziert oder zusammensetzt, Art. 3 Ziffer 4*),
- ☞ der Importeur eines Erzeugnisses (*natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die für die Einfuhr in die Gemeinschaft verantwortlich ist, Art 3 Ziffern 10 und 11*),

- ☞ der Händler, der das Erzeugnis in der EU in Verkehr bringt (*natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch lediglich lagert und an Dritte in Verkehr bringt; darunter fallen auch Einzelhändler, Art. 3 Ziffer 14*) und
- ☞ jeder andere Akteur der Lieferkette, der das Erzeugnis in der EU in Verkehr bringt (*alle Hersteller und/oder Importeure und/oder nachgeschalteten Anwender in einer Lieferkette, Art. 3 Ziffer 17*).

Das Inverkehrbringen ist in Art. 3 Ziffer 12 definiert als entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte einschließlich des Imports.

Die dargestellten, teilweise aufeinander aufbauenden Definitionen sind nicht immer ganz schlüssig. So nimmt Art. 33 Abs. 1 den Lieferanten in Bezug; nach Art. 3 Ziffer 33 fällt darunter auch der Händler; dieser ist zwar in Art. 3 Ziffer 14 definiert, jedoch nur im Hinblick auf Stoffe und Gemische. Da sich Art. 33 Abs. 1 jedoch nur auf Erzeugnisse bezieht, muss die Formulierung wohl ihrem Sinn entsprechend angepasst, d.h. so gelesen werden wie „natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die ein Erzeugnis lediglich lagert und an Dritte in Verkehr bringt“; anderenfalls würde Art. 33 Abs. 1 im Hinblick auf Händler von Erzeugnissen leer laufen. Dasselbe gilt für die „anderen Akteure der Lieferkette“ gemäß Art. 3 Ziffer 17.

Ferner nimmt Art. 3 Ziffer 33 auch „die anderen Akteure der Lieferkette“ in Bezug, jeweils mit dem Zusatz, dass diese das Erzeugnis in den Verkehr bringen. Zu den Akteuren der Lieferkette gehören nach Art. 3 Ziffer 17 auch die nachgeschalteten Anwender; diese aber bringen, wie sich aus deren Definition in Art. 3 Ziffer 13 ergibt, eigentlich keine Erzeugnisse in den Verkehr.

Zu 5: Bin ich von der Pflicht zur Übermittlung von CL-SVHC - Informationen befreit, wenn die von mir gelieferten Erzeugnisse keine Stoffe bestimmungsgemäß in die Umwelt abgeben oder die von mir pro Jahr in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse weniger als 1 t SVHC enthalten?

Nach Art. 7 Abs. 1 besteht eine Pflicht zur Registrierung eines Stoffes, wenn dieser in Erzeugnissen in einer Menge von mehr als 1 t pro Jahr und Lieferant/Importeur enthalten ist und unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt wird. Diese Vorschrift gilt für alle Stoffe und nicht nur für SVHC-Stoffe im Sinne von Art. 57 Abs. 1 der Verordnung. Inhaltlich regelt die Vorschrift eine Registrierungspflicht. Diese berührt die Informationspflicht aus Art. 33 nicht und ist vollständig unabhängig von dieser zu sehen. Die Tatsache, dass keine Freisetzung eines in einem Erzeugnis enthaltenen SVHC-Stoffs erfolgt oder die Mengenschwelle pro Jahr nicht erreicht wird, hebt daher die Informationspflicht nicht auf.

Zu 6: Bin ich von der Pflicht zur Übermittlung der SVHC-Informationen befreit, wenn ich Gegenstände zum Zweck der Verkaufsförderung zu vergünstigten Preisen oder kostenlos an Kunden oder Interessenten abgebe?

Art. 33 Abs. 1 regelt Pflichten im Verhältnis zwischen dem Lieferanten eines Erzeugnisses und dem Abnehmer. Die Definition des Lieferanten (siehe oben Ziffer 3) stellt in den einzelnen Rollen lediglich auf das Inverkehrbringen ab, das in Art. 3 Ziffer 12 der Verordnung als „entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte“ einschließlich des Imports definiert ist. Die unentgeltliche Abgabe ist also ausdrücklich mit eingeschlossen; auf der Empfängerseite (Definition des Abnehmers) findet sich kein Hinweis, dass die unentgeltliche oder vergünstigte Entgegennahme nicht umfasst sein soll. Daraus ist abzuleiten, dass auch die unentgeltliche oder vergünstigte Abgabe eine Informationspflicht nach Art. 33 Abs. 1 auslöst, sofern sie an gewerbliche Abnehmer erfolgt.

Zu 7: Wem teile ich die SVHC-Informationen mit?

Die Informationspflicht besteht gegenüber dem „Abnehmer“, der in Art. 3 Ziffer 35 definiert ist als *„industrieller oder gewerblicher Anwender oder Händler, dem ein Erzeugnis geliefert wird; Verbraucher fallen nicht darunter“*. Die Informationspflicht gegenüber Verbrauchern ist separat geregelt in Art. 33 Abs. 2 und besteht nur auf Nachfrage innerhalb von 45 Tagen.

Stimmen vertragliche und physische Lieferbeziehung nicht überein, stellt sich die Frage, auf welche es ankommt. Die Vorschrift spricht lediglich vom Abnehmer als demjenigen, dem ein Erzeugnis geliefert wird. Da es um dessen Schutz vor den möglichen Auswirkungen von SVHC geht, liegt es nahe, auf den physischen Empfänger abzustellen. Dabei würde aber übersehen, dass der erste Lieferant die weiteren Empfänger oft nicht kennt. Ihm eine Informationspflicht gegenüber demjenigen aufzuerlegen, „den es angeht“, erscheint nicht sachgerecht, unter Umständen unverhältnismäßig und dürfte kaum gewollt sein. Deshalb ist auf die rechtlichen Lieferbeziehungen abzustellen. Dies schließt nicht aus, den Informationsfluss abzukürzen, indem man bei „Dreieckslieferungen“ einen direkten Informationsfluss vereinbart.

Zu 8: Was ist notwendig, um sicherzustellen, dass der Abnehmer die Information erhält und wie gebe ich die Informationen weiter?

Art. 33 der REACH-Verordnung legt nicht fest, wie die Informationen übermittelt werden müssen. Die Festlegung der Art und Weise bleibt also den einzelnen Unternehmen überlassen. Je standardisierter /

harmonisierter dieser Ansatz innerhalb einer Lieferkette ist, desto einfacher und sicherer wird der Prozess der Bereitstellung ablaufen.

Der Wortlaut von Art. 33 Abs. 1 gestaltet die Informationspflicht jedoch als unaufgefordert zu erfüllende Bringschuld aus. Liefert z.B. ein Fahrzeughersteller entsprechende Erzeugnisse, muss er also aktiv auf den Abnehmer zugehen. Deshalb reicht eine allgemeine Information über SVHC, z.B. auf der Internetseite, nicht aus. Andererseits kann das Internet durchaus genutzt werden; es ist nicht erforderlich, dass die vollständige Information dem Kunden aktiv übermittelt wird. Es könnte z.B. so verfahren werden, dass der Kunde teilespezifisch die Information bekommt, dass das ihm gelieferte Teil SVHC zu mehr als 0,1 Gewichts-% enthält und ihm zugleich eine Internetadresse mitgeteilt wird, unter der er ebenfalls teilespezifisch die gesetzlich geforderten Informationen aufrufen kann. Voraussetzung ist, dass der Abnehmer ohne weiteres Zugang zu der angegebenen Adresse bekommt. Dass der Abnehmer über einen Internetzugang verfügt, darf, da nur gewerbliche Abnehmer betroffen sind, vorausgesetzt werden.

Aufgrund der großen Zahl der Bestell- und Liefervorgänge wird die Integration der Informationsbereitstellung in den elektronischen Bestell- und Vertriebsprozess erforderlich sein. Dabei ist sicherzustellen, dass im Grundsatz alle für die Lieferung von Teilen genutzten Bestellprozesse einbezogen werden. Nutzen z.B. die Abnehmer einen elektronischen Teilekatalog nur für einen Teil der Vertriebsvorgänge, müssen grundsätzlich auch die anderen Vertriebswege bei der Frage der Informationsbereitstellung angemessen berücksichtigt werden.

Über das Medium enthalten die Vorschriften keine Anforderungen; es ist deshalb davon auszugehen, dass jedes Medium ausreichend ist, von dem zu erwarten ist, dass es der Abnehmer nutzen kann und auf das er vom jeweiligen Lieferanten hingewiesen wird.

Die Verordnung verlangt nur, dass die Information bereitgestellt wird. Der Lieferant muss nicht sicherstellen, dass der Abnehmer sie auch aufnimmt und seine Schlüsse daraus zieht; insofern sind Kontrollpflichten des Lieferanten nicht zu erkennen. Auch kann dies nicht aus gegebenenfalls bestehenden ergänzenden Sorgfaltspflichten oder aus wohlverstandener Eigeninteresse zur Vermeidung rechtlicher Nachteile abgeleitet werden:

Erbringt z.B. eine Berufsgenossenschaft wegen einer durch SVHC entstandenen Berufskrankheit Leistungen und macht dann aus übergeleitetem Recht Ansprüche gegen einen OEM geltend, der Erzeugnisse mit diesen SVHC geliefert hat, müsste die BG beweisen, dass für den maßgeblichen Zeitpunkt eine Verpflichtung des OEM bestand, den Abnehmer zu informieren. Gelingt dieser Beweis und wendet der OEM dagegen ein, er habe die Informationspflicht erfüllt, würde ihn insoweit die Beweislast

treffen. Daran können aber aufgrund des Massengeschäftscharakters keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Es muss ausreichen, wenn der OEM z.B. nachweist, dass im fraglichen Zeitpunkt ein elektronisches Bestellsystem betrieben oder ein innerbetrieblich festgelegtes Verfahren praktiziert wurde, nach dem die Informationsbeschaffung und –weitergabe ablief. Gelingt dieser Beweis, rechtfertigt dies die Schlussfolgerung, dass der Anspruchsteller die Information erhalten hat oder dass keine Informationen verfügbar waren. Es wird deshalb keine Veranlassung gesehen, sicherzustellen, dass der Zugang der Information beim Abnehmer für jeden Einzelfall bewiesen werden kann.

Zu 9: Welchen Inhalt müssen die Informationen haben?

Wie tief muss ich bei den SVHC-Informationen ins Detail gehen?

Die Informationspflicht gegenüber dem Abnehmer ist nach Art. 33 Abs. 1 ausdrücklich auf die „für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen“ beschränkt. Maßgeblich sind folglich nur die Gefahren, die von den chemischen Inhaltsstoffen des Erzeugnisses in der Form ausgehen können, die sie durch die Gestalt des Erzeugnisses gefunden haben und sich auf den zu erwartenden Regelgebrauch und einen nicht ganz fernliegenden Fehlgebrauch beziehen. Da selbständig vertriebene und verwendbare Erzeugnisse als sicher anzusehen sind, werden nur in seltenen Fällen besondere Hinweise erforderlich sein.

So lange nach Maßgabe der zu Frage 14 beschriebenen Nachfragepflichten keine Informationen über SVHC vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass das Erzeugnis solche Stoffe nicht enthält. Dann sollten zu dieser Frage keine Angaben gemacht werden. Die Angabe „derzeit nicht bekannt“ oder „kann nicht ausgeschlossen werden“ o.ä. könnte zu der (in aller Regel falschen) Schlussfolgerung verleiten, dass SVHC wahrscheinlich enthalten sind, aber noch nicht entdeckt wurden. Dadurch würden Unsicherheiten erzeugt, die Art. 33 Abs. 1 gerade vermeiden will und die zu rechtlichen Risiken führen können (Vorwurf der pflichtwidrigen Warnung vor einer nicht vorhandenen Gefahr).

Informationen, die sich auf den reinen Stoff beziehen, können in der Regel nicht unverändert weitergegeben werden, da das Gefährdungspotenzial des reinen Stoffs anders und meist größer sein wird als das des fertigen Erzeugnisses. Der Lieferant des Erzeugnisses muss deshalb Hinweise entwickeln, die von den Eigenschaften des Erzeugnisses ausgehen, das den Stoff lediglich enthält (siehe auch „Zu 13“).

Zu 10: Gibt es eine Vorlage, die ich benutzen kann, um den Wortlaut der Information richtig zu formulieren?

Keine ergänzenden Hinweise

Zu 11: Kann ich mich darauf verlassen, dass mein Lieferant mir die erforderlichen Informationen liefert und was muss ich unternehmen, wenn ich keine Informationen erhalte?

Art. 33 Abs. 1 verlangt nach seinem eindeutigen Wortlaut nur, „die ihm vorliegenden“ Informationen weiterzugeben. Daraus ist zu schließen, dass der Lieferant und damit auch der Fahrzeughersteller in dieser Rolle sein Wissen weitergeben, nicht aber verpflichtet sein soll, Informationen aktiv zu beschaffen. Dafür sprechen zu einen andere Sprachfassungen der REACH-Verordnung (ungeachtet geringfügiger Abweichungen): Die deutsche („die ihm vorliegenden ...“), die französische („dont il dispose“) und die italienische Fassung („in possesso del fornitore“) stützen die hier vertretene Auffassung, die britische ist eher ambivalent („available to the supplier“ kann auch auf die allgemeine Verfügbarkeit abstellen), die spanische spricht das Thema nicht an (keinerlei Hinweis auf das Erfordernis des Vorliegens der Information).

Für die hier vertretene Auffassung spricht auch das systematische Verhältnis zwischen der Anmeldepflicht nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung und Art. 33 Abs. 1. Nach Art. 7 Abs. 2 besteht eine Anmeldepflicht, wenn Erzeugnisse importiert oder produziert werden, die SVHC zu mehr als 0,1 Gewichts-% enthalten und in den pro Jahr hergestellten oder importierten Erzeugnissen mehr als 1 t dieser Stoffe enthalten sind. Nach den Klarstellungen der ECHA gilt diese Regelung nur für Erzeugnisse, die nach dem Geltungstichtag des Art. 7 Abs. 2 (6 Monate nach Aufnahme des Stoffs in die Kandidatenliste, frühestens aber dem 1. Juni 2011, gemäß Art. 7 Abs. 7) produziert oder importiert wurden. Bevorratungs- und andere ältere Teile können deshalb auch unter REACH ohne Anmeldung in den Verkehr gebracht werden. Würde man im Hinblick auf die Informationspflichten nach Art. 33 Abs. 1 chemische Analysen oder weitreichende Informationsbeschaffungen fordern, entstünde ein Wertungswiderspruch: Was ohne Information gegenüber der Behörde nach Art. 7 Abs. 2 in den Verkehr gebracht werden darf, kann nicht so gefährlich sein, dass es chemische Analysen erfordert, um die Informationspflicht nach Art. 33 Abs. 1 zu erfüllen.

Für die hier vertretene Auffassung spricht auch die Abschichtung, die die Verordnungen zwischen verschiedenen Arten unterschiedlich gefährlicher Stoffe vornimmt. Bei Stoffen und Gemischen nach Art. 31 ist ausdrücklich und in Abweichung vom Wortlaut des Art. 33 geregelt, dass den Lieferanten eine umfassende Informationspflicht im Rahmen der Angaben im Sicherheitsdatenblatt trifft, unabhängig

davon, ob ihm diese Informationen bereits vorliegen oder ob sie erst beschafft werden müssen. Diese Abstufung trägt dem höheren Gefährdungspotenzial von Stoffen und Gemischen im Verhältnis zu Erzeugnissen Rechnung, bei denen potenziell gefährliche chemische Inhaltsstoffe fest eingebunden und bei bestimmungsgemäßer Verwendung in aller Regel nicht verfügbar sind. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Vorschriften bewusst zwischen den beschriebenen Situationen unterscheiden und eine Pflicht zur Beschaffung von Informationen bei Art. 33 Abs. 1 nicht bestehen soll.

Allerdings kann sich eine Gesamtbetrachtung der Pflichtenlage nicht auf das reine Ordnungsrecht beschränken; es sind auch eventuelle zivilrechtliche Pflichten in den Blick zu nehmen. Besteht eine grundsätzliche öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Lieferanten eines Erzeugnisses, im Falle von SVHC die Informationen bereitzustellen, die für die sichere Verwendung des Erzeugnisses erforderlich sind, kann daraus eine berechtigte Erwartung der Abnehmer entstehen, die sich letztlich zu einer Verkehrssicherungspflicht oder vertraglichen Nebenpflicht verdichten kann. Da dieser Fall nicht auszuschließen ist, muss über die ordnungsrechtliche Pflicht zur Weitergabe von Informationen hinaus die Frage nach zivilrechtlichen Sorgfaltspflichten gestellt werden.

Nachdem die Vorlieferanten z.B. eines Fahrzeugherstellers öffentlich-rechtlich verpflichtet sind, entsprechende Informationen zu liefern, kann sich der OEM grundsätzlich darauf verlassen, dass die Vorlieferanten ihren Pflichten nachkommen. Er kann sich deshalb darauf beschränken, abzuwarten, ob solche Informationen eingehen und falls ja, diese entgegen zu nehmen und weiterzugeben. Erhält er keine Informationen, kann er davon ausgehen, dass die an ihn gelieferten Erzeugnisse keine SVHC in Mengen oberhalb des Schwellenwertes enthalten.

Dies gilt aber nicht ausnahmslos. Es sind Fälle denkbar, in denen aus einer Gesamtbewertung der Situation abgeleitet werden muss, dass das Vertrauen in die „Automatik“ des Informationsflusses nicht gerechtfertigt ist. Da nicht jeder Einzelfall gesondert betrachtet und bewertet werden kann, erscheint eine Vorgehensweise aufgrund durchgängig anzuwendender abstrakter Kriterien als besserer Weg. In einem ersten Schritt erscheint es zweckmäßig, darauf abzustellen, ob der Lieferant seinen Sitz in der EU bzw. dem EWR hat und deshalb öffentlich-rechtlich an die Pflichten aus der REACH-Verordnung gebunden ist. Ist dies der Fall, darf grundsätzlich darauf vertraut werden, dass der Lieferant seinen Pflichten nachkommt. Eine Nachfragepflicht ist nicht anzunehmen.

Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der EU / des EWR und ist er aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung verpflichtet, SVHC-Informationen zu liefern, ist ebenfalls keine Nachfragepflicht anzunehmen.

Bestehen keine entsprechenden Vereinbarungen, sollte in der Regel eine entsprechende Nachfrage erfolgen. Davon kann abgesehen werden, wenn besondere Umstände vorliegen, etwa wenn aufgrund der Art des Erzeugnisses oder anderer verlässlicher Umstände das Enthaltensein von SVHC sicher auszuschließen ist.

Vor diesem Hintergrund ist generell zu empfehlen, entsprechende Informationspflichten in Lieferverträge aufzunehmen.

Wie dargestellt, darf sich der OEM grundsätzlich darauf verlassen, dass sein Vorlieferant die vorgeschriebenen Informationen von sich aus bereitstellt, wenn er seinen Sitz in der EU / im EWR hat, vertraglich zur Lieferung der Informationen verpflichtet ist oder aufgrund der Art des Erzeugnisses von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass es SVHC enthält. In diesen Fällen reicht es aus, die vom Lieferanten enthaltenen Dokumente zu prüfen, was auch über Datenbanksysteme (z.B. IMDS) erfolgen kann, wenn solche Informationen dort eingestellt und verwaltet werden.

Besonders zu behandeln sind die Fälle, in denen keine Informationen vorliegen und der Lieferant weder Sitz in der EU bzw. im EWR hat noch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung unterzeichnet hat, ferner solche Fälle, in denen ohne Rücksicht auf den Status des Lieferanten aufgrund glaubhafter und nachprüfbarer Hinweise ernsthaft damit gerechnet werden muss, dass die vom Lieferanten gelieferten Teile SVHC enthalten, z.B. aufgrund folgender Erkenntnisse:

- ☞ Ein Lieferant liefert Teile, die ihrer Art nach (z.B. für andere Baureihen oder im Rahmen von „multi-sourcing“) auch von anderen Lieferanten bereitgestellt werden und die anderen Lieferanten geben an, dass die Teile SVHC enthalten.
- ☞ Es liegen von dritter Seite veranlasste chemische Analysen zu vergleichbaren Teilen vor und die Analysen sind so beschaffen, dass sie auf die Teile, zu denen keine Informationen bekannt sind, übertragen werden können.
- ☞ Es wird in der Fach- oder allgemeinen Presse oder in anderen Organen glaubhaft und fundiert über Gesundheitsgefahren durch SVHC berichtet, von denen bekannt ist, dass sie in bestimmten Teilen enthalten sind.

Liegen solche belastbaren und stichhaltigen Hinweise vor, muss der OEM im Einzelfall bei seinem Vorlieferanten nachfragen. In diesem Fall sind folgende Reaktionen denkbar:

- ☞ Der Vorlieferant teilt mit, dass das Erzeugnis keine SVHC enthält.

- ☞ Der Vorlieferant teilt mit, dass bestimmte SVHC in Konzentrationen > 0,1 Gewichts-% enthalten sind.
- ☞ Der Vorlieferant teilt mit, dass er zu SVHC in seinen Erzeugnissen nichts sagen kann.
- ☞ Der Vorlieferant reagiert nicht.

Im ersten Fall sind die Sorgfaltspflicht als erfüllt anzusehen; weitere Aktionen sind nicht erforderlich. Im zweiten Fall müssen aus der Information praktische Hinweise über die sichere Handhabung abgeleitet werden, wenn der enthaltene SVHC aufgrund des zu erwartenden Umgangs beim Abnehmer Gefahren verursachen kann.

Im dritten Fall wird es für erforderlich gehalten, den Lieferanten zu veranlassen, die erforderlichen Informationen zu beschaffen, insbesondere durch Nachfrage bei seinen Vorlieferanten.

Im vierten Fall oder in der Situation, dass im dritten Fall die Nachfrage erfolglos bleibt, erscheint eine Gefahrenbeurteilung durch den Fahrzeughersteller nach folgenden Schritten zweckmäßig und ausreichend, um hinreichende Rechtssicherheit zu erlangen:

In einem ersten Schritt sollten vorhandene interne Datenbestände konsultiert werden wie etwa IMDS oder sonst unternehmensinternes Know-how über Werkstoffe und die Zusammensetzung bestimmter Bauteile. Dazu gehören auch Plausibilitätsüberlegungen, Erfahrungen und Kenntnisse darüber, welche SVHC oder zumindest SVHC-Typen in welchen Teilen enthalten sein könnten (z.B. Weichmacher in Kunststoffteilen).

In einem zweiten Schritt könnten extern verfügbare Daten eingeholt werden, z.B. bei Fachverbänden vorliegende Informationen.

Ergibt die Prüfung, dass aufgrund besonderer Umstände das Vorhandensein von SVHC entgegen den ersten Hinweisen ausgeschlossen werden kann, werden keine Informationspflichten gesehen. Kann das Vorhandensein von SVHC nicht ausgeschlossen werden und können zugleich das Stoffspektrum und die daraus zu erwartenden Gefahren so eingegrenzt werden, dass Hinweise für einen sicheren Umgang allein aus dieser Betrachtung abgeleitet werden können, sollte eine darauf gestützte Information unter Inkaufnahme restlicher Unsicherheiten herausgegeben werden.

Ist dies ausnahmsweise nicht möglich und können zugleich ernsthafte Hinweise auf SVHC nicht widerlegt werden, wäre eine chemische Analyse in Betracht zu ziehen, wenn auf anderem Weg keine hinreichende Gewissheit über das Gefahrenpotenzial erreicht werden kann.

Hält ein Lieferant, z.B. ein Fahrzeughersteller im Einzelfall eine Analyse für erforderlich, ist es jedenfalls bei Bestehen einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung oder vorher vorgenommenen Abstimmung zulässig und vertretbar, dies dem Lieferanten mitzuteilen und ihn zur Bereitstellung der Information aufzufordern, verbunden mit der Mitteilung, dass der Fahrzeughersteller selbst eine solche Analyse veranlassen und die Kosten dem Lieferanten anlasten wird, falls die Informationen nicht nach Ablauf einer festzulegenden, angemessenen Frist vorliegen. Die Möglichkeit, einen Vorlieferanten, der seine Mitwirkung verweigert, künftig nicht mehr zu berücksichtigen, bleibt unbenommen.

Die Verpflichtung zur Angabe des Stoffnamens ist nicht als separate Informationspflicht, sondern als „Untergrenze“ der (allgemeinen) Informationspflicht aus Art. 33 Abs. 1 ausgestaltet. Damit gelten insoweit die gleichen Grundsätze. Bestehen keine Anhaltspunkte, dass ein Erzeugnis SVHC enthalten könnte und muss deswegen keine Information beschafft werden, gilt dies auch für den Namen eines (potenziellen) Stoffes.

Zu 12: Was soll ich tun, wenn ein Lieferant (unaufgefordert oder auf Anfrage) detaillierte Informationen über die sichere Handhabung eines bestimmten Stoffes vorlegt, der in seinem Erzeugnis enthaltenen ist?

Art. 33 Abs. 1 stellt auf die dem Lieferanten vorliegenden Informationen über die sichere Verwendung des Erzeugnisses ab, so wie der Lieferant das Erzeugnis bereitstellt. Übermittelt der Vorlieferant Informationen, müssen diese zunächst daraufhin überprüft werden, ob sie nachvollziehbar sind und sich von ihrer Art her eignen, das Ziel des Art. 33 Abs. 1 zu erreichen (Informationen für die sichere Verwendung des Erzeugnisses). Dies wäre z.B. nicht der Fall, wenn sich die Informationen auf den reinen Stoff beziehen und Anwendungshinweise enthalten, die auf das vom Vorlieferanten gelieferte Teil nicht zutreffen. Die gleiche Prüfung ist anzustellen im Hinblick auf die weitere Verwendung des Teils. Ein nachvollziehbarer Verwendungshinweis kann und muss weitergegeben werden, wenn das Teil unverändert weitervertrieben wird. Erfolgt jedoch ein Einbau in ein komplexeres Erzeugnis, muss der OEM eigene Hinweise aus den ihm vorliegenden Informationen ableiten, die der Gefährdungssituation durch das von ihm hergestellte komplexere Erzeugnis gerecht werden (sofern bei diesem der Schwellenwert noch überschritten ist).

Es wird erwartet, dass bei den im Automobilsektor vertriebenen Erzeugnissen nur in wenigen Fällen besondere Hinweise für die sichere Verwendung erforderlich sind, da die Teile für den Einsatz in Fahrzeugen beim Endkunden bestimmt sind und deshalb so entwickelt werden, dass von ihnen bei bestimmungsgemäßem Gebrauch und absehbarem Fehlgebrauch keine Gesundheitsgefahren ausgehen. In den meisten Fällen wird deshalb nur der Name des betreffenden Stoffes anzugeben sein.

Zu 13: Wie ist vorzugehen, wenn erhaltene Informationen zweifelhaft oder widersprüchlich sind, etwa wenn ein Lieferant vertrauenswürdige SVHC-Daten vorlegt, während ein anderer Lieferant eines ähnlichen Produkts behauptet, dass kein SVHC Mengen oberhalb des Schwellenwerts enthalten sei?

Generell ist davon auszugehen, dass derjenige, der ein Erzeugnis bezieht, auf die Richtigkeit der ihm von seinem Vorlieferanten gegebenen Informationen vertrauen darf. Die Verordnung verlangt lediglich, dass Informationen, die dem zur Information Verpflichteten vorliegen, weitergegeben werden müssen; eine Prüfungspflicht ist daraus nicht abzuleiten, zumal der Empfänger eines Erzeugnisses, der dieses weiter vertreiben will, diese Frage in der Regel nicht beurteilen kann. Hier muss das Gleiche gelten wie bei der Frage, ob sich Verpflichtete darauf verlassen kann, dass der Vorlieferant seine Informationspflichten erfüllt.

Bestehen jedoch Fehler oder Widersprüche, die ohne detaillierte Prüfung erkennbar sind, sollte nachgefragt werden, um den Vorwurf einer Sorgfaltspflichtverletzung zu vermeiden.

Zu 14: Muss ich aufwändige Laboruntersuchungen durchführen, um zu analysieren, ob und ggfs. welche SVHC in den von mir gelieferten Erzeugnissen enthalten sind?

Das von Art. 33 Abs. 1 verfolgte gesetzgeberische Ziel besteht in erster Linie darin, beim Hersteller von Ausgangsmaterialien oder Vorprodukten vorliegende Informationen zu bewahren und in der Lieferkette weiterzugeben, nicht hingegen darin, neue Informationen innerhalb der Lieferkette zu schaffen. Außerdem darf eine chemische Analyse nicht überbewertet werden. Aufgrund der Komplexität der Zusammensetzung von Erzeugnissen kann unter Umständen nicht mit der erforderlichen Sicherheit und Reproduzierbarkeit festgestellt werden, welche Stoffe in welcher Form tatsächlich enthalten sind. Damit wären auch die Ergebnisse nur begrenzt aussagekräftig für die Frage, welche Hinweise für die sichere Verwendung abzuleiten sind. Gemessen daran stünde der Aufwand in aller Regel außer Verhältnis zum erreichbaren Ziel, so dass chemische Analysen im Regelfall als unverhältnismäßig angesehen werden müssen und nur als letztes Mittel in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht kommen. Dieses Verständnis dürfte sich weitgehend mit demjenigen der ECHA decken. In ihrem Leitfaden führt sie aus: *„Chemische Analysen führen jedoch nicht immer zu eindeutigen Ergebnissen und können kosten- und zeitaufwändig sein. Sie sollten daher nur als letztes Mittel in Erwägung gezogen werden.“*

Zu 15: Meine Lieferanten weigern sich oder sind nicht in der Lage, mir mitzuteilen, ob SVHC-Stoffe in meldepflichtigen Mengen enthalten sind. Für mich ist es daher unmöglich, vollständige Gewissheit über meine Informationspflicht zu erlangen. Was kann ich tun?

Keine zusätzlichen Anmerkungen

Zu 16: Gilt Art. 33 Abs. 1 der REACH-Verordnung auch für Teile, die z.B. für ausgelaufene Baureihen oder historische Fahrzeuge vor Inkrafttreten der REACH-Verordnung produziert und eingelagert worden sind?

Die Informationspflicht gemäß Art. 33 Abs. 1 gilt auch für Teile, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung am 1. Juli 2007 bzw. vor Aufnahme eines in dem jeweiligen Teil enthaltenen SVHC-Stoffs in die Kandidatenliste bereits hergestellt und in den Verkehr gebracht waren und heute, z.B. als Endbevorratungsteil für eine ausgelaufene Baureihe, auf Lager liegen. Dies ergibt sich daraus, dass Art. 33 Abs. 1 an die Rolle des Lieferanten (Art. 3 Ziffer 33) und damit an das Inverkehrbringen des Erzeugnisses (Art. 3 Ziffer 12) anknüpft. Teile können auch mehrfach hintereinander in den Verkehr gebracht werden. Nachdem die Vorschrift nicht an das erstmalige Inverkehrbringen anknüpft, ist davon auszugehen, dass derjenige Vertriebsvorgang die Informationspflicht auslöst, der als erster nach der Aufnahme des Stoffs in die Kandidatenliste stattfindet. Damit fallen auch Lagerteile („legacy parts“) unter die Vorschrift.

Um auch in diesen Fällen im Hinblick auf die Erfüllung der Informationspflicht ausreichende Rechtssicherheit zu erreichen, ohne einen unverhältnismäßigen Aufwand betreiben zu müssen, wird der oben zu Frage 14 beschriebene Prozess empfohlen.

Dabei sollten chemische Analysen generell ausgeschlossen sein. Eine Forderung nach Analysen, die neben erheblichen Kosten und begrenzter Aussagekraft zur Folge haben können, dass der Vertrieb von Lagerteilen über Gebühr eingeschränkt oder verzögert würde, erschiene angesichts der geringen Zahl und der deshalb insgesamt geringen Relevanz dieser Teile unangemessen und könnte im Extremfall einem faktischen Vertriebsverbot gleichkommen. Ein solches sieht die Verordnung jedoch gerade nicht vor: Erzeugnisse dürfen, auch wenn sie SVHC enthalten, ohne Einschränkungen vertrieben werden. Ein Vertriebsverbot ist nur für reine Stoffe und für Gemische vorgesehen (Art. 56 Abs. 1). Auch dieses greift erst dann, wenn der Stoff in Anhang XIV aufgenommen ist und keine Zulassung vorliegt; die bloße Aufnahme in die Kandidatenliste, die die Informationspflicht auslöst, hat diese Wirkung nicht. Ist ein SVHC in Anhang XIV aufgenommen worden und liegt keine Erlaubnis zur Verwendung in einem bestimmten Erzeugnis vor, sind der Vertrieb dieses Stoffes und dessen die Verwendung

für die Herstellung des Erzeugnisses verboten; Erzeugnisse mit diesem Stoff, die vor dem Wirksamwerden dieses Verbots hergestellt wurden, dürfen jedoch weiterhin vertrieben werden. Über Art. 7 Abs. 5 kann lediglich eine Registrierungspflicht nach Art. 7 Abs. 2 entstehen. Diese Regelung würde faktisch unterlaufen, wenn für Lagerteile chemische Analysen gefordert würden.

Zu 17: Muss ich die SVHC-Informationen in alle EU-/EWR - Sprachen übersetzen?

Zu den Sprachen, in denen die Information bereitgestellt werden muss, enthält Art. 33 keine Vorgaben. Art. 31 Abs. 5, wonach die dort genannten Informationen in der Amtssprache des Mitgliedstaats abgefasst sein müssen, in den die Lieferung erfolgt, gilt nur für Datenblätter, die für Stoffe und Gemische ausgestellt werden und erlaubt keinen Schluss darauf, ob diese Pflichten auch bei nicht „formalisierten“ Informationen nach Art. 33 Abs. 1 gelten sollen. Es spricht mehr dafür, den Umkehrschluss zu ziehen und anzunehmen, dass die hohe Anforderung in Art. 31 Abs. 5 dem Gefährdungspotenzial von Stoffen und Zubereitungen gerecht werden soll. Aus der Tatsache, dass eine korrespondierende Anforderung für Erzeugnisse nicht besteht, kann abgeleitet werden, dass dies bewusst geschehen ist und eine solche Anforderung nicht gelten soll. Damit können sich die Vertragspartner individuell verständigen, in welcher Sprache die Informationen geliefert werden. Ist eine ausdrückliche Vereinbarung nicht getroffen, muss die Abfassung in einer Sprache erfolgen, von der der Lieferant annehmen darf, dass der Abnehmer sie versteht.

Zu 18: Kann ich etwas tun, um Lieferanten dazu zu bewegen, Art. 33 Abs. 1 einzuhalten?

Die Anforderung, dass nur vorhandene Informationen weitergegeben werden müssen, bezieht sich grundsätzlich auch auf den Gesichtspunkt der Aktualität. Da derjenige, der Erzeugnisse bezieht, grundsätzlich davon ausgehen darf, dass sein Vorlieferant die Informationspflichten erfüllt, muss Entsprechendes auch für die Nachlieferung oder Aktualisierung von Daten gelten. Aus der Tatsache allein, dass die Lieferung der Daten schon einige Zeit zurückliegt, kann deshalb noch keine Nachfrangepflicht abgeleitet werden. Dies gilt erst recht, wenn der Vorlieferant aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zur Aktualisierung verpflichtet ist.

Hat ein Fahrzeughersteller jedoch Kenntnis davon, dass ein Erzeugnis SVHC enthält, kann je nach Einzelfall aus allgemeinen Verkehrssicherheitsüberlegungen eine Aktualisierungspflicht bestehen, wenn seit der letzten Meldung längere Zeit verstrichen ist oder das Erzeugnis inzwischen technisch geändert wurde und schon aus diesem Grund eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich auch der SVHC-Anteil verändert hat. Hier sollten dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen, die

für die Beschaffung der Informationen im Allgemeinen formuliert wurden. Soweit IMDS genutzt wird, ist eine Verpflichtung zur Aktualisierung der Informationen bereits systemseitig etabliert.

Zu 19: Wie lauten die zentralen Aussagen von Artikel 33 Abs. 1?

Keine zusätzlichen Erläuterungen